

# Allgemeine Mietbedingungen für Wohnmobile/Caravans (AGB)



Für die Anmietung eines Wohnmobils/Caravans werden die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen Inhalt des zwischen Zimmermann KFZ-Reparatur & Vermietung (nachfolgend "Vermieter" genannt) und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) zustande kommenden Vertrages.

## Geltungsbereich, Vertragsabschluss und -inhalt

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit anerkannt, als der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt und diese schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen. Sollte eine der Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so gilt stattdessen eine Formulierung, die der Absicht des Vertragspartners entspricht. Die übrigen Vereinbarungen bleiben davon unberührt.
- 1.3 Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetztem Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- 1.4 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils / Caravans. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen bzw. keine bestimmte Reisequalität und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise). Die gesetzlichen Bestimmungen über den (Pauschal-)Reisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.
- 1.5 Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

## Mindestalter, berechnete Fahrer, Nutzung des Fahrzeugs

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21. Lebensjahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.5 t oder der Klasse C1 von mehr als 3.5 t Gesamtgewicht sein. Besitzer eines Führerscheins der Kl. B haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des vom Mieter gemieteten Fahrzeugs zu halten.
- 2.2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Eine Vorlage des Führerscheins durch den Mieter und/oder den Fahrer bei Anmietung und/oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die entsprechenden Stornobedingungen (siehe Ziff. 4.2).
- 2.3 Das Fahrzeug darf -ausgenommen in Notfällen- nur vom Mieter und den bei Anmietung genannten Fahrern gelenkt werden. Jede sonstige Weitergabe des Fahrzeugs ist untersagt. Der Mieter haftet für jeden durch unerlaubte Weitergabe oder Führung des Wagens verursachten Schaden uneingeschränkt. Im Übrigen haftet der Mieter für das Verhalten aller Fahrer, an die der Mieter das Fahrzeug weitergegeben hat, insbesondere für jedes Verschulden solcher.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, bei Notfällen i.S.v. Ziff. 2.3 Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst benannt sind.
- 2.5 Bei Verstoß gegen o.g. Bedingungen hat der Vermieter ein Recht auf fristlose Kündigung des Vertrags.
- 2.6 Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs.

## Mietpreise und sonstige Entgelte, Mietdauer

- 3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt; es

- gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt.
- 3.2 Der Vermieter behält sich vor, eine Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten festzulegen.
  - 3.3 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter und endet bei Rücknahme durch den Vermieter. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird (siehe auch Ziff. 6.9).
  - 3.4 Die Kilometerbegrenzung beträgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, 250 km pro Tag. Etwaig benötigte Mehrkilometer werden mit 0,35 €/km berechnet, bei längerer Mietdauer nach Vereinbarung. Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Andernfalls steht es dem Vermieter zu, die gefahrenen Kilometer zu schätzen und aufgrund objektiv nachprüfbarer Angaben weiteren Schadensersatz geltend zu machen.
  - 3.5 Kraftstoffkosten (Kraftstoffe, Ad-Blue® sowie Betriebsstoffe einschließlich Ölverbrauch), Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeländer als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug wird mit vollem Kraftstoff- und Ad-Blue®-Tank übergeben und ist ebenso zurückzugeben; andernfalls fallen Aufwandsgebühren i.H.v. 25,- € zzgl. Kraftstoff- und Ad-Blue®-Kosten entsprechend den tatsächlichen Kosten an, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder wesentlich niedrigere Kosten angefallen sind.
  - 3.6 Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen den Vermieter wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.
  - 3.7 Normale Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch als auch die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 11 sowie für Wartung und Verschleißreparaturen sind neben der Fahrzeugüberlassung für den Mietzeitraum mit dem Mietpreis abgegolten. Sonstige Verschlechterungen oder Innenraumverschmutzungen gehen zu Lasten des Mieters.
  - 3.8 Bei jeder Anmietung wird zusätzlich eine einmalige Übergabepauschale gemäß Preisliste berechnet. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Optionale Zusatzleistungen werden ebenfalls laut gültiger Preisliste berechnet.
  - 3.9 Alle genannten Preise enthalten die gesetzl. MwSt.

## Reservierung, Umbuchung und Rücktritt

- 4.1 Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil/Caravan in der gebuchten Fahrzeugkategorie, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist und/oder nach Ziff. 10.4 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht in nachfolgend beschriebenen Umfang ein.

Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

  - 30 % des Brutto-Mietpreises bis zu 50 Tagen vor vereinbarten Mietbeginn; mindestens 75 € / Reservierung
  - 50 % des Brutto-Mietpreises bei weniger als 50 und mehr als 15 Tagen vor vereinbarten Mietbeginn
  - 80 % des Brutto-Mietpreises bei weniger als 15 Tagen und mehr als 48 Stunden vor vereinbarten Mietbeginn
  - 90 % des Brutto-Mietpreises ab 48 Stunden vor vereinbarten Mietbeginn

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabholung des Fahrzeugs am vereinbarten Tag gilt als Rücktritt und verpflichtet den Mieter zum vollen Schadenersatz. Der Vermieter ist auch zur Schadensminderung nicht verpflichtet zu versuchen, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, solange der Mieter nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Fahrzeug auch für die Restmietzeit nicht mehr übernehmen und stattdessen Schadenersatz nach Ziffer 4.2 leisten wird. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.
- 4.3 Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- 4.4 Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung sowie spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Nach bestätigter Buchung wird pro Umbuchung ein Unkostenbeitrag i.H.v. 15 € erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.
- 4.5 Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, so entfällt die anteilige Zahlung.

- 4.6 Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

### Zahlungsbedingungen, Kautio

- 5.1 Eine Anzahlung ist nach Vereinbarung fällig. Leistet der Mieter die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden und kann vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen nach Ziff. 4.2 Anwendung.
- 5.2 Der nach den Buchungsdaten berechnete Mietpreis, abzgl. vereinbarter Anzahlung, zzgl. der Übergabepauschale und evtl. Zusatzoptionen müssen spätestens bei Übernahme des Fahrzeugs bzw. Mietbeginn gezahlt werden (per Vorabüberweisung, EC-Kartenzahlung oder Barzahlung vor Ort).
- 5.3 Als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem betroffenen Fahrzeugmietverhältnis muss eine Kautio in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung gebühren- und kostenfrei hinterlegt werden. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt diese 1.000 €. Die Kautio ist dem Vermieter im Voraus zu überweisen oder spätestens bei der Fahrzeugübernahme in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, o.ä.) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.
- 5.4 Der Vermieter ist berechtigt die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholtermin die Gesamtmiete und die Kautio bei ihm eingegangen ist oder die vertraglich vereinbarten Fahrer nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Führerschein der zum Führen eines Fahrzeuges der gemieteten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorlegen. Das Fahrzeug gilt auch in diesem Falle als vom Mieter schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen, mit den unter Ziff. 4 dargestellten Folgen. Zusätzliche Fahrer, die keinen Führerschein vorgelegt haben, können zur Vermeidung der obigen Konsequenzen auch als Fahrberechtigte einvernehmlich gestrichen werden.
- 5.5 Wenn die Forderungen aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt

auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfälle (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt) und Ordnungswidrigkeiten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten (insbesondere Abschleppkosten). Kreditkarten-Transferkosten gehen zu Lasten des Mieters/Fahrers.

- 5.6 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

### Fahrzeugübergabe, Rücknahme

- 6.1 Die Fahrzeugübernahme und -rückgabe ist zu den üblichen Öffnungszeiten möglich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wird das Fahrzeug ohne Vereinbarung außerhalb der Geschäftszeiten abgestellt, so haftet der Mieter bis zur Rücknahme für jede zufällige Verschlechterung und jeden zufälligen Untergang.
- 6.2 Die Fahrzeugübernahme und -rückgabe hat der Mieter, bei mehreren Mietern zumindest einer, persönlich vorzunehmen. Die übrigen Mieter bevollmächtigen in diesem Fall denjenigen, der die Übernahme bzw. Rückgabe durchführt.
- 6.3 Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 5.4 entsprechend.
- 6.4 Bei der Fahrzeugübernahme und Rückgabe ist jeweils ein Übergabe-Protokoll von Mieter und Vermieter zu unterschreiben, in dem Fahrzeugzustand und Zubehör, ggf. Mängel festzuhalten sind.
- 6.5 Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.6 Sämtliche Funktionen des Wohnmobils/Caravans sind vor Reisebeginn durch den Mieter zu überprüfen (z.B. Herd/Kocher, Kühlschrank, Wasseranlage, Heizung, Fahrerhausklimaanlage, usw.). Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Kratzer, Lackschäden oder Dellen sowie Gebrauchsspuren an der Inneneinrichtung stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind

vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- 6.7 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) zurückzugeben. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, neue Schäden am Fahrzeug dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Der Mieter muss das Fahrzeug in gereinigtem Zustand übergeben, Frisch- und Abwasser sowie die WC-Kassette müssen bei Rückgabe entleert sein. Bei nicht geleerter WC-Kassette werden Zusatzkosten in Höhe von 150,- € berechnet. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten (nach Aufwand) berechnet. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter nach tatsächlichen Kosten berechnet.
- 6.9 Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzins zu verlangen.  
Schadensersatzansprüche des Vermieters aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.) bleiben davon unberührt.
- 6.10 Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Verlängerungswünsche sollten spätestens drei Tage vor der Mietbeendigung mitgeteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 6.11 Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt, soweit diese einen geschätzten Zeitwert von ca. 20 € nicht überschreiten. Bei höherwertigen Gegenständen fordert der Vermieter den Mieter auf, diese in angemessener, von ihm zu bestimmender Frist abzuholen oder vorab Kostenersatz für die Nachsendung zu leisten. Holt der Mieter die Gegenstände trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, kann der Vermieter für die weitere Aufbewahrung eine Kostenpauschale von 5,00 €/Tag verlangen und ist berechtigt, den Gegenstand nach 6 Monaten zu verwerten oder zu entsorgen. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Untergang der verwahrten Gegenstände wird vom Vermieter ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 6.12 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines

wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

- 6.13 Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

### Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten

- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Mietbedingungen zu informieren.
- 7.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, technische Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes) sowie die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges und aller eingebauten Geräte genauestens zu beachten. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu einzuhalten. Für den ganzen Mietzeitraum bis zur erfolgten Rückgabe am vereinbarten Rückgabeort trägt der Mieter die volle Verantwortung für den Mietgegenstand mit Zubehör. Das Fahrzeug ist bei Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen und mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 7.3 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- 7.4 Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:
  - a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
  - b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
  - c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
  - d) zur Weitervermietung oder Leihe;
  - e) zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung mit erhöhtem Verschleiß des Fahrzeuges führen

- f) zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbe-  
förderung;
  - g) zur Förderung/Ausübung von Prostitution;
  - h) für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
  - i) für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch  
hinausgehen (z.B. als Baustellenfahrzeug) insbeson-  
dere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.
- 7.5 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rau-  
chen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestat-  
tet. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Be-  
seitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, ein-  
schließlich des entgangenen Gewinns durch eine  
dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des  
Fahrzeugs hat der Mieter zu tragen.
- 7.6 Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht ge-  
stattet. Haustiere dürfen nur nach ausdrücklicher Zu-  
stimmung des Vermieters und wenn, dann ausschließ-  
lich in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mie-  
ter/Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrich-  
tungen /-einrichtungen mitgenommen werden. Für die  
Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförde-  
rungs-, Impf- und Transit-/ Einreisebestimmungen ist  
der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere kön-  
nen zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen,  
insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht  
und/oder Tierhaare/-ausscheidungen vorzufinden sind.  
Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung bzw.  
Zu widerhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter  
entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermiet-  
barkeit gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.7 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Ände-  
rung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des  
Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des  
Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mit-  
zuteilen.
- 7.8 Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zu-  
lässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter  
und Gewicht gewählten Kindersitz (§ 21 StVO) auf dazu  
geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.
- 7.9 Bei jeglichen Zu widerhandlungen kann der Vermieter  
das Mietverhältnis fristlos kündigen und der Mieter von  
weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlos-  
sen werden.

### Auslandsfahrten

- 8.1. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind dem  
Vermieter vor Abfahrt (auf Verlangen auch schriftlich)  
bekanntzugeben.
- 8.2. Fahrten in Kriegs-, Krisen- und Katastrophengebiete  
sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind  
grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um  
Fahrten nach Albanien, Bulgarien, Estland, Grönland, Is-  
land, Kanarische Inseln, Lettland, Litauen, Kosovo, Ma-  
deira, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Russland,  
Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland, Zypern (inkl.  
Nord-Zypern) oder auf die Azoren. Ausnahmen von die-  
sen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schrift-  
lichen Zustimmung des Vermieters.

- 8.3. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während  
der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitlän-  
der hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informie-  
ren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften ein-  
zuhalten. Insbesondere hat er sich vor Antritt der Reise  
über Mautgebühren zu informieren und deren Abrech-  
nung zu sichern. Die grüne Versicherungskarte ist zu be-  
achten.

### Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

- 9.1 Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei ei-  
nem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem  
Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und  
den Vermieter (telefonisch) zu verständigen. Ist das  
Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter  
sofort zu unterrichten. Der Mieter/Fahrer darf sich so-  
lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner  
Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Fest-  
stellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der  
gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das straf-  
rechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfer-  
nens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgeset-  
zbuch (StGB) ist zu beachten. Sollte die Polizei die Un-  
fallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies ge-  
genüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch  
bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung  
Dritter.
- 9.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügi-  
gen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht  
unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfall-/  
Schadensbericht muss insbesondere Namen und An-  
schriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeu-  
gen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahr-  
zeuge einschließlich der Versicherungsdaten enthal-  
ten. Gegnerische Schadenersatzansprüche dürfen  
nicht anerkannt werden. Schuldanerkenntnisse sind  
nicht abzugeben. Der Mieter muss die Daten so si-  
chern, dass insbesondere bei Fremdvorschulden die  
Schadensregulierung erfolgreich abgewickelt werden  
kann, ansonsten kann der Vermieter den Schaden als  
Kaskoschaden abrechnen. Unterlässt der Mieter,  
gleich aus welchen Gründen, die Erstellung eines Pro-  
tokolls und verweigert die Bezahlung des Schadens, ist  
der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich ver-  
pflichtet.
- 9.3 Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkomm-  
nisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug ste-  
hen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der  
Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

### Reparaturen, Ersatzfahrzeug

- 10.1 Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der  
Vermieter schriftlich oder fernmündlich unverzüglich  
zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein,  
ist das Fahrzeug bevor weitere Schäden eintreten kön-  
nen, unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt,  
auch bis zur nächsten Werkstatt, nur mit vorheriger  
Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht,

- wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist.
- 10.2 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis einer Höhe von 150,00 € ohne weiteres bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden, größere Reparaturen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters, wenn der Garantiefall (Hersteller) nicht mehr gegeben ist. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, soweit der Mieter nicht für den Schaden gem. Ziff. 13 haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austausch-/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austausch-/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.
- 10.3 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
- 10.4 Schadenersatzansprüche des Mieters für Nutzungsausfall- oder Verzögerungszeiten wegen notwendiger Reparaturleistungen (z.B. verlorene Urlaubszeit und -freuden, Übernachtungskosten, Ersatzfahrzeug, höhere Nebenkosten wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten, o.ä.) gegenüber dem Vermieter können nur geltend gemacht werden, wenn dieser sie auch schuldhaft zu vertreten hat.
- 10.5 Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Vermieter verweigert. Schadenersatzansprüche des Mieters hieraus (z.B. verlorene Urlaubszeit und -freuden, höhere Nebenkosten wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten, o.ä.) gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen. Wird in diesem Fall ein verfügbares Ersatzfahrzeug einer niederen Fahrzeug- und Preiskategorie vom Vermieter angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.
- 10.6 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen. Schadenersatzansprüche (z.B. Hotelübernachtungen, Ersatzfahrzeug, o.ä.) des Mieters hieraus gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen.

### Versicherungsschutz

- 11.1 Für das Fahrzeug besteht gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten für Sach- und Vermögensschäden bis max. 100 Mio. €, für Personenschäden bis max. 15 Mio. € und für Umweltschäden bis max. 5 Mio. €.
- 11.2 Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem jeweiligen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € pro Schadensfall, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 13 dieser Mietbedingungen; bei Glasschäden 1.000 €. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.
- 11.3 Für eventuell beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör und persönlichen Gegenständen geht stets zu Lasten des Mieters, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. Wagenpapiere dürfen bei Verlassen des Fahrzeuges nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.
- 11.4 Der Abschluss einer Wohnmobil-Reiseschutzversicherung (inkl. CWD) zur Reduzierung des Selbstbehalts und zur Absicherung von Gepäck, Inventar und Sportgeräten wird empfohlen.

### Haftung des Vermieters

- 12.1 Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Insbesondere werden auch die Rechte des Mieters nach §§ 536 Abs. 1 und 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. § 536d BGB bleibt unberührt.
- 12.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

- 12.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- 12.4 Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aufgrund von Fahrzeugausfall bzw. auftretende Mängel am Fahrzeug können nur geltend gemacht werden, sofern der Vermieter diese schuldhaft zu vertreten hat.
- 12.5 Gegen den Mieter/Fahrer geltend gemachte Schadensansprüche werden nicht vom Vermieter erfüllt oder abgewehrt; bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen gegen den Mieter/Fahrer übernimmt der Vermieter nicht die Führung des Rechtsstreits.

### Haftung des Mieters

- 13.1 Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüberhinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Der Mieter hat das Verhalten der Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, zu vertreten, insbesondere deren Verschulden.
- 13.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- 13.3 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 11.2 gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- 13.4 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:
- wenn Schäden aufgrund von Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht werden;
  - wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat (Ziff. 2);
  - wenn Schäden auf Verletzung einer Vertragspflicht nach Ziff. 6 (Fahrzeugübergabe, Rücknahme), Ziff. 7 (verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten) oder Ziff. 9 (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) beruhen, z. B. auch für Schäden am Mobiliar;
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen und/oder einer Durchfahrts- höhe gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO (Höhe, Zeichen der StVO oder entsprechende Landeszeichen) beruhen;
  - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.
- In diesen Fällen haftet der Mieter bei vorsätzlicher Begehung in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadens Eintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- 13.5 Haftpflichtschäden im Ausland werden als Vollkasko- schaden abgerechnet, sofern die Schadensregulierung nicht verbindlich gesichert ist. Bei unzulässigen Aus- landfahrten nach Ziff. 8.1 erhöht sich der Selbstbehalt auf 5.000,00 €.
- 13.6 Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.7 Aus haftungstechnischen Gründen werden Stein- schläge in Scheiben bei Wohnmobilen/Caravans nicht repariert, sondern es muss die Scheibe ausgetauscht werden. Die anteiligen Kosten (Selbstbeteiligung) trägt der Mieter.
- 13.8 Während der Fahrt auftretende Reifenschäden gehen zulasten des Mieters. Kosten für Abschleppdienst und Reifenmontage müssen vom Mieter nicht übernommen werden, soweit die abgeschlossene Schutzbrief- versicherung diese Kosten übernimmt. Materialkos- ten (Reifen) und Montagekosten müssen vom Mieter übernommen werden.
- 13.9 Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetz- lichen Vorgaben.
- 13.10 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für das Ladegut, dessen sicheres Verstauen und mitgeführtes Zubehör. Für dadurch entstandene Schäden oder des- sen Verlust bzw. Beschädigung haftet der Mieter ohne Begrenzung.
- 13.11 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 13.12 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallen- den Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Um- fang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kos- tenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsge- bühr an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein

geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

- 13.13 Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautionsrückzahlung zu behalten.
- 13.14 Bei Fahrzeugausfall muss sich der Mieter um die Schadensbehebung kümmern. Der Vermieter ist unverzüglich zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es besteht eine Rückbringverpflichtung des Mieters. D.h. das Fahrzeug muss vom Mieter, soweit nicht anders vereinbart, immer zum Übergabestandort zurückgebracht werden. Die Schutzbriefversicherung (Notrufnummer) ist zu nutzen. Leistungen der Schutzbriefversicherung können in Abstimmung mit dem Schutzbriefversicherer in Anspruch genommen werden (z.B. Hotelübernachtungen, PKW als Ersatzfahrzeug). Leistet die Schutzbriefversicherung nicht, trägt der Mieter die entstandenen Kosten selbst.

### Verjährung

- 14.1 Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- 14.2 Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 14.3 Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

### Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet,

haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

- 15.2 Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- 15.3 Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 15.4 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- 16.1. Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO. Der Mieter als auch dessen berechtigte/r Fahrer erklärt/en sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden.
- 16.2. Die Weitergabe an Dritte ist jeweils im zweckentsprechendem Umfang zulässig, wenn bei der Anmietung falsche Angaben gemacht werden, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß genutzt oder zurückgegeben wird, Ansprüche des Vermieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder wenn wegen gesetzes- bzw. ordnungswidrigem Verhalten gegen den Mieter oder dessen Mitfahrer ein Verfahren betrieben wird.
- 16.3. Die Fahrzeuge können mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag, Anwendung finden.
- 17.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters.
- 17.3 Ist der Mieter ein Kaufmann i. S.d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen. Gleiches gilt gegenüber



Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter darf jedoch auch in diesen Fällen, nach seiner Wahl, den Mieter auch an dessen Sitz verklagen.



**Jürgen Zimmermann**

Riederweg 2  
DE-73344 Gruibingen  
Telefon: +49 (0) 7335 16 19 965

[info@zimmermann-kfz.de](mailto:info@zimmermann-kfz.de)  
[www.zimmermann-kfz.de](http://www.zimmermann-kfz.de)

Steuer-Nr.: 62377 10016  
USt-Identifikationsnummer(n): DE304147184

**Kreissparkasse Göppingen**  
BIC: GOPSDE6GXXX  
IBAN: DE25 6105 0000 1255 6677 47

**Volksbank Deggingen**  
BIC: GENODES1DGG  
IBAN: DE70 6109 1200 0003 1640 04

## Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirkung der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in der beabsichtigten Weise erfüllt werden kann. Zwingend gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 18.2 Mitarbeiter des Vermieters sind nicht ermächtigt, Änderungen bereits abgeschlossener Verträge oder Abweichungen von diesen Mietvertragsbedingungen zu vereinbaren.
- 18.3 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.